

Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall-, Auslagenentschädigung, Fahrt- und Reisekosten für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen vom 28.11.2011, in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 23.01.2023

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. Nr. 15/2016 S. 226), hat der Rat der Gemeinde Saterland in seinen Sitzungen am 28.11.2011, 16.12.2013, 29.03.2017, 16.12.2019 und 23.01.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeine Vorschriften**

- (1) Die Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Saterland erhalten nach näherer Bestimmung dieser Satzung eine Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung sowie Fahrt- und Reisekostenerstattungen.
- (2) Die Entschädigungsansprüche nach Absatz (1) sind nicht übertragbar.

**§ 2
Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Aufwandsentschädigung umfasst Aufwand und Auslagen, die in Ausübung des Mandats oder der Mitgliederrechte in Ausschüssen oder der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, für Ratsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder jedoch mit Ausnahme der notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung gemäß § 2 Absatz 5, sowie des Verdienstausfalles oder der Pauschale zum Ausgleich eines beruflichen oder häuslichen Nachteiles.
- (2) Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale von 100,00 € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktions- bzw. Gruppensitzungen von 30,00 € je Sitzung. Vorbesprechungen zu Sitzungen, die am selben Tage stattfinden, gelten nicht als Sitzungen im Sinne dieser Satzung.
- (3) Die Pauschale wird monatlich ausgezahlt. Die Sitzungsgelder werden ½-jährlich nachträglich ausgezahlt, und zwar für den Zeitraum vom 01.11. bis 30.04. im Juni und für den Zeitraum vom 01.05. bis 31.10. im Dezember.
- (4) Die Monatspauschale wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn sich die Mitgliedschaft im Rat nur auf einen Teil des Monats erstreckt.
- (5) Ruht das Mandat, wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (6) Wird die Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt, entfällt die weitere Zahlung einer Aufwandsentschädigung. Die Feststellung hierüber trifft der Verwaltungsausschuss.

- (7) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen oder Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld gemäß § 71 Absatz 7 NKomVG in Höhe von 30,00 €.
- (8) Ratsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder erhalten auf Antrag die durch Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie an Fortbildungsveranstaltungen während des Urlaubs nach § 54 Absatz 2 Satz 5 NGO entstandenen notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung für die in ihrem Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erstattet. Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 7,00 € je Stunde / 56,00 € je Tag. Voraussetzung ist, dass das Kind (die Kinder) von keinem im Haushalt lebenden Angehörigen betreut werden kann (können). Wenn mehrere Kinder zu betreuen sind, wird nur eine Entschädigung gezahlt.

§ 3

Aufwandsentschädigung für besondere Mandatsträger

- (1) Neben den Entschädigungen nach § 2 dieser Satzung werden folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen monatlich gewährt:
- | | |
|--|----------|
| a) die stellv. Bürgermeister/innen | 200,00 € |
| b) an Fraktionsvorsitzende oder Gruppensprecher: | |
| ein Grundbetrag von | 30,00 € |
| und je Fraktions-/Gruppenmitglied | 6,00 € |
- (2) Die Entschädigungen gemäß Absatz 1 Buchstabe a) beinhalten nicht die Fahrtkosten für Fahrten in Ausübung der Funktion als stellv. Bürgermeister/innen.
- (3) Wenn einer der in Absatz (1) genannten Mandatsträger länger als einen Monat an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert ist, erhält der die Geschäfte führende Vertreter für die Dauer der Vertretung die Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Während dieses Zeitraumes ruht der Anspruch des Vertretenen auf Zahlung der Aufwandsentschädigung.

§ 4

Ruhen von Entschädigungsansprüchen

- (1) Die Ansprüche nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung entfallen für die Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat gemäß § 53 der NKomVG.

§ 5

Verdienstausschlag

- (1) Ratsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen, die nicht dem Rat angehören, haben neben der Aufwandsentschädigung nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung einen Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausschlages. Erstattungsfähig ist der tatsächlich entstandene, unvermeidbare und nachgewiesene Verdienstausschlag, der durch die Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse, durch Besichtigungen und

Veranstaltungen, zu denen Mandatsträger geladen wurden und deren Teilnahme vom zuständigen Organ genehmigt wurde, entstanden ist. Entsprechendes gilt für die Teilnahme von Ratsmitgliedern an Fortbildungsveranstaltungen gemäß § 54 Absatz 2 NKomVG. Für die Teilnahme an Fraktions- oder Gruppensitzungen wird ebenfalls der nachgewiesene Verdienstausschlag gezahlt.

- (2) Der Nachweis über den Verdienstausschlag ist vom Mandatsträger zu erbringen. Unselbständig Tätigen oder Arbeitnehmern wird der entstandene und nachgewiesene Ausschlag des Arbeitsverdienstes ersetzt. Auf Antrag erfolgt eine Zahlung an den Arbeitgeber. Selbständig Tätigen wird eine Verdienstausschlagentschädigung je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Bei selbständig Tätigen gilt als Nachweis für einen Einnahmeauschlag eine Bescheinigung der zuständigen Stelle über erhöhte Geschäftskosten infolge Inanspruchnahme einer Ersatzkraft oder über die geleistete Mehrarbeit von Betriebsangehörigen.
- (3) Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für die Zeit der Mandatsausübung im Sinne von Absatz (2) besteht, geht dieser Anspruch der Zahlung des Verdienstausschlages vor.
- (4) Der Verdienstausschlag wird nur bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 € je Stunde und 160,00 € je Tag erstattet.
- (5) Ratsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen, die nicht dem Rat angehören, erhalten auf Antrag, wenn sie keine Ersatzansprüche nach Absatz (2) geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, einen Pauschalstundensatz von 15,00 € je Stunde, der auf einen Höchstbetrag von 60,00 € je Tag begrenzt wird.
- (6) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ausschüssen, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausschlag geltend machen, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Verdienstausschlages, der jährlich zum 1. Januar nach den Zahlungen für das Vorjahr ermittelt wird. Kann keine durchschnittliche Verdienstausschlagleistung festgestellt werden, tritt an die Stelle ein Betrag in Höhe von 80 % des Höchstsatzes nach Absatz 5.
- (7) An- und Abfahrtszeiten sind der Berechnung der Zeit des Verdienstausschlages hinzuzurechnen. Der Verdienstausschlag oder der Pauschalstundensatz nach Absatz (5) wird grundsätzlich nur für den Zeitraum zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr werktäglich erstattet. Dieses gilt nicht, wenn die Ratsfrau oder der Ratsherr im Einzelfall nachweist, dass ihre/seine regelmäßige Arbeitszeit zumindest teilweise außerhalb des Zeitraumes liegt.

§ 6

Fahrt- und Reisekosten, Wegstreckenentschädigung

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder sowie nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz. Die Höhe dieser Reisekosten richtet sich nach der

für den Bürgermeister geltenden Reisekostenstufe. Die Wegsteckenentschädigung beträgt bei Benutzung eines privateigenen PKW 0,30 €/km.

- (2) Neben der Reisekostenvergütung für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes wird Sitzungsgeld nicht gezahlt.
- (3) Für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ausschüssen bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge (PKW) eine Entschädigung von 0,30 € je Straßenkilometer. Sofern kein privateigenes Kraftfahrzeug benutzt wird, werden die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erstattet. § 2 Abs. 3 Satz 2 gilt sinngemäß.
- (4) Fahrt- und Reisekosten werden nicht erstattet, wenn sie von anderen Stellen gezahlt werden.

§ 7 Auslagen

- (1) Für die Gemeinde Saterland ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dieses durch Gesetz oder durch diese Satzung nicht ausgeschlossen ist. Auslagen sind alle notwendigen baren Ausgaben, die den Mandatsträger unmittelbar aus der Wahrnehmung seines Mandates erwachsen.

§ 8 Entschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr richten sich nach der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Auslagenersatz an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Saterland.

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Saterland erhält für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 215,00 € monatlich.
- (2) Mit dieser Entschädigung sind alle Aufwendungen - außer Fahrtkosten - einschließlich des Verdienstaufalles und der sonstigen Auslagen abgegolten.

§ 9 a Aufwandsentschädigung für Schiedspersonen des gemeinsamen Schiedsamtes der Gemeinden Barßel, Bösel, Saterland und der Stadt Friesoythe

- (1) Die Schiedsperson des gemeinsamen Schiedsamtes erhält für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung von 300,00 €. Die stellvertretende Schiedsperson erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung von 150,00 €.

- (2) Neben der gewährten Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz weiterer Auslagen wie Fahrtkosten innerhalb des Schiedsbezirks sowie Ersatz von Kinderbetreuungskosten und Verdienstausschlag.
- (3) Fortbildungsveranstaltungen und damit verbundene Fahrtkosten sind in der Aufwandspauschale nicht enthalten. Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Schiedsbezirks werden Fahrt- und Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gewährt.
- (4) Die Aufwandsentschädigungskosten werden zwischen den beteiligten Gemeinden des gemeinsamen Schiedsbezirks analog § 12 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter (Niedersächsisches Schiedsämtergesetz, NSchÄG) nach Maßgabe der Einwohnerzahl verteilt.

§ 10

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

- (1) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen ist jeweilige Sache des Empfängers.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2011 in Kraft. Die 1. Änderungssatzung vom 17.12.2013 tritt am 01.01.2014 in Kraft. Die 2. Änderungssatzung vom 29.03.2017 tritt am 01.11.2016 in Kraft. Die 3. Änderungssatzung vom 17.12.2019 tritt am 01.01.2020 in Kraft. Die 4. Änderungssatzung vom 23.01.2023 tritt rückwirkend zum 01.05.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag-, Auslagenentschädigung, Fahrt- und Reisekosten für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen vom 01.11.2001 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 06.09.2010 außer Kraft.

26683 Saterland, 28.11.2011, 17.12.2013, 29.03.2017, 17.12.2019, 23.01.2023

Gemeinde Saterland

Otto
Bürgermeister